Arbeitspapier 09 · Basiswissen

Vermächtnis und Auflage

Erbe oder Vermächtnisnehmer?

Der Erbe tritt mit dem Tod in die vererblichen Rechtspositionen des Verstorbenen ein (§ 1922 BGB). Der Vermächtnisnehmer erhält einen bestimmten Vermögensvorteil (§ 1939 BGB). Maßgeblich ist der Wille, der aus der Verfügung hervorgeht. Wendet jemand einer Person sein ganzes Vermögen oder einen Bruchteil davon zu, spricht dies für eine Erbeinsetzung. Bei der Zuwendung einzelner Gegenstände spricht die Zweifelsregel des § 2087 Abs. 2 BGB für ein Vermächtnis. Verteilt der Erblasser nahezu sein gesamtes Vermögen gegenständlich, kann die Auslegung aber ergeben, dass er damit seine Erben bestimmen wollte.

Wie der Vermächtnisnehmer das Zugewendete erhält

Das Vermächtnis verschafft einen Anspruch gegen den Beschwerten (§ 2174 BGB). Beschwert werden können Erben und Vermächtnisnehmer. Fehlt eine abweichende Anordnung, trifft die Verpflichtung den Erben (§ 2147 BGB). Bei einer vermachten beweglichen Sache schuldet er regelmäßig Einigung über den Eigentumsübergang und Übergabe (§ 929 Satz 1 BGB). Solange die Übereignung aussteht, kann der Bedachte seinen Anspruch bereits aus dem Vermächtnis herleiten. Ein Herausgabeanspruch aus Eigentum nach § 985 BGB setzt hingegen voraus, dass er Eigentümer geworden ist.

Wer kann die Ausführung einer Auflage verlangen?

Mit einer Auflage kann der Erblasser den Erben oder Vermächtnisnehmer zu einem Tun oder Unterlassen verpflichten, ohne einem anderen ein eigenes Recht auf die Leistung zuzuwenden (§ 1940 BGB). § 2194 BGB legt fest, wer die Vollziehung verlangen darf. Dazu gehören der Erbe, der Miterbe und derjenige, dem der Wegfall des zunächst Beschwerten unmittelbar zugutekäme. Liegt die Vollziehung im öffentlichen Interesse, kann auch die zuständige Behörde tätig werden.

Beispiel zur Auslegung

„Mein Bruder hat der Stadtbibliothek 5.000 Euro auszuzahlen. Sie soll den Betrag von ihm verlangen können.“ Das spricht für ein Vermächtnis. „Mein Bruder soll für 5.000 Euro Bücher an frei wählbare Bibliotheken verteilen“ spricht dagegen für eine Auflage. Für die Einordnung ist entscheidend, wem der Erblasser ein eigenes Forderungsrecht einräumen wollte.

Gesetzestexte zum Nachlesen § 1940 BGB · § 2087 BGB · § 2174 BGB · § 2194 BGB

Arbeitspapier 09 · Übungsfall

Das Tonbandarchiv

Sachverhalt

Ada verfügt in einem wirksamen Testament „Mein Sohn Emil erbt alles. Meine frühere Tontechnikerin Suse bekommt mein Bandgerät mit der Seriennummer 418. Emil soll meine privaten Tonbänder zehn Jahre lang trocken lagern. Aus dieser Lagerung soll niemand einen eigenen Anspruch auf die Leistung erhalten.“ Das Bandgerät ist bei Adas Tod ihr Eigentum. Die Tonbänder haben keine besonderen konservatorischen Anforderungen. Emil verweigert Suse die Herausgabe, weil das Gerät nun ihm gehöre.

Arbeitsauftrag

Wem gehört das Gerät unmittelbar nach Adas Tod? Was kann Suse von Emil verlangen? Kann Suse als Vermächtnisnehmerin auch die Lagerung der Tonbänder durchsetzen?

Abwandlung

Ada hat ihre Söhne Emil und Karl zu gleichen Teilen eingesetzt. Nur Emil ist mit der Lagerung beschwert. Kann Karl die Vollziehung verlangen, obwohl Ada niemandem einen eigenen Anspruch auf die Lagerung zuwenden wollte?